

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-33.300/0012-1/7/2017
28.08.2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/17/17/Ne/BB
Dr. Monja Nemeč

Durchwahl
4268

Datum
9.11.2017

Aerosolpackungslagerungsverordnung; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WKÖ dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Lagerung von Aerosolverpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. ALLGEMEINES

Die WKÖ hält die aktuell in Begutachtung befindliche Novelle der Verordnung für alle Branchen für einen akzeptablen Kompromiss und begrüßt insbesondere den Wegfall der Sonderregelungen für das Bereitstellen (Lagern) in den Verkaufsräumen und die Verschlinkung der Bestimmungen.

Für Betriebe, die aufgrund der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung keiner Genehmigung bedürfen, stellt die vorliegende Verordnung eine deutliche Erleichterung und Verbesserung dar.

Für die Planungssicherheit der Mitgliedsunternehmen ist es erforderlich, dass die Verordnung unter Berücksichtigung der nachstehenden geringfügigen Modifikationen so rasch als möglich beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

2. ZU DEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL

Zu § 3 - Z 4

Es wird hierbei eine Begriffsdefinition für einen Brandabschnitt abgegeben, welcher jedoch mit der Begriffsdefinition nach der OIB-RL - Begriffsbestimmungen 2015 als auch nach der TRVB 001 A 2017 nicht übereinstimmt (siehe nachstehender Auszug):

Brandabschnitt
Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist

Angemerkt wird, dass es sich hierbei nicht unbedingt um bauliche Einheiten handeln muss. Denken wir hierbei beispielsweise auf entsprechende Holzlagerungen im Freien, Lagerhöfe oder Lagertanks im Freien nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Eine Brandabschnittmäßige Trennung könnte auch durch Schutzabstände erfolgen und wäre diese bei der obigen Begriffsdefinition nach der OIB-RL noch zu ergänzen.

Zu § 3 - Z 5 - brandbeständig und Zu § 3 - Z 6 - brandhemmend

Es erscheint nicht mehr zeitgemäß auf andere Begriffe, als jene welche sich in den entsprechenden österreichischen Normen wie auch in den OIB-RL wiederfinden zurückzugreifen. Der Begriff „Brand“ wurde durch den Begriff „Feuer“ ersetzt. Auszugsweise wird auf die entsprechende ÖNORM EN 13501-2 verwiesen.



ÖNORM EN 13501-2

Ausgabe: 2004-01-01

Normengruppe B

Ident (IDT) mit EN 13501-2:2003

Ersatz für ÖNORM B 3800-2:1997-03 und
ÖNORM B 3800-3:1995-12

ICS 13.220.50;
91.060.01

**Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten
zu ihrem Brandverhalten**
Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den
Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von
Lüftungsanlagen

Zu § 4 Abs 2

In der derzeitigen Formulierung ist vorgesehen, dass die Lagerung von Materialien, die zu einer schnellen Brandentstehung oder Brandausbreitung führen können erst in einer Entfernung von mindestens 2,0 m zu den Aerosolpackungen zulässig ist. Es sind hierbei aber Materialien angeführt, welche nicht alle als leichtentzündlich gelten (z.B. Holz oder aber auch gewisse Textilien). In den Erläuterungen ist hierzu angeführt, dass nur leicht entzündliche Materialien gemeint sind.

Aufgrund der vorliegenden Formulierung wäre zu befürchten, dass eine Zusammenlagerung von in Kartons verpackten Waren mit Aerosolen stark eingeschränkt wäre. Da es eine Vielzahl an verpackten Waren gibt (Kosmetika, Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.) würde die

derzeitige Formulierung bezüglich der Einhaltung des 2 m Abstandes zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Lagerung im Verkaufsraum führen. Wir ersuchen daher um eine Klarstellung, dass dies - hinsichtlich der Intention, einen Entstehungsbrand zu verhindern - nur für unverpacktes Material, leere Kartonagen, loses Papier oder sich in Verwendung befindliches Verpackungsmaterial gilt, keinesfalls jedoch Waschmittel im Karton, verpacktes Papier in Folie, Müslipackung im Karton, usw umfasst.

Zudem ersuchen wir, in der nachfolgenden Formulierung in Analogie zu § 3 Z3 auch Gemische aufzunehmen: „Aerosolpackungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2 m zu Materialien, [...], gelagert werden, sofern diese Materialien, Stoffe und Gemische nicht zum Zweck der Lagerung oder des Transports eine Einheit mit den Aerosolpackungen bilden“.

Zu § 4 Abs 4

Diese Vorgaben sind bereits in anderen rechtlichen Bestimmungen wie etwa der Arbeitsstättenverordnung enthalten. Eine Wiederholung dieser Bestimmungen ist daher nicht erforderlich und § 4 Abs 4 sollte ersatzlos gestrichen werden. Insbesondere muss auch darauf geachtet werden, dass es keine Abweichung zu bestehenden Rechtsmaterien gibt (siehe z.B. § 13 Abs 2 Arbeitsstättenverordnung). Bei Beibehalten der Bestimmung sollte lediglich vorgegeben werden, dass zur Bekämpfung eines auftretenden Umgebungsbrandes geeignete Löschmittel in einer ausreichenden Menge bereitgestellt sein müssen.

(2) Löschgeräte und stationäre Löschanlagen sind mindestens jedes zweite Kalenderjahr, **längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Zu § 5

Der § 5 erscheint grundsätzlich zielführend.

Zu § 5 Z 8 iVm § 3 Abs 2

Dieser Punkt sieht ein Lagerungsverbot von Aerosolpackungen in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen vor. Zu beachten ist dabei aber, dass es Betriebe gibt, die aufgrund ihrer Größe keinen eigenen Aufenthalts- und Bereitschaftsraum haben, sondern die Vorratsräume gleichzeitig dem Aufenthalt der Mitarbeiter bzw. (kurzfristig) als Arbeitsraum/Büro dienen. Eine mögliche Lösung könnte in der Bestimmung § 36 Abs 1 Arbeitsstättenverordnung liegen: *Sind in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Arbeitnehmer/innen, die nicht den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen verbringen, anwesend, sind Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.*

Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, dass sich diese Vorgabe nur auf Aufenthalts- und Bereitschaftsräume gem. § 36 Arbeitsstättenverordnung bezieht und eine Lagerung in Vorratsräumen mit „gemischter Nutzung“ sehr wohl zulässig ist.

Zu § 6 Abs 1 und 2

Verständlich ist, dass Aerosole nicht mit z.B. explosiven, selbstzersetzlichen, selbsterhitzungsfähigen und pyrophoren Stoffen und Gemischen zusammengelagert werden dürfen. Das Zusammenlagerungsverbot mit Gasen unter Druck hingegen oder mit Stoffe und Gemischen, die lediglich als metallkorrosiv eingestuft sind, ist hingegen vom Sicherheitsaspekt nicht

nachvollziehbar. Gleiches gilt auch für entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Feststoffe, die in vielen Fällen Bestandteile der Aerosole selbst sind.

Wir würden hier anregen, § 6 (2) so umzuformulieren, dass lediglich eine Zusammenlagerung mit erstgenannten Stoffen und Gemischen verboten ist:

Aerosolpackungen dürfen nicht mit Stoffen und Gemischen zusammengelagert werden, die gemäß § 4 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996 in folgende Gefahrenklassen eingestuft sind:

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff,
- Entzündend (oxidierend) wirkende Gase
- Selbstersetzliche Stoffe oder Gemische,
- Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe,
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische,
- Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe
- Organische Peroxide

Sollte diese Aufzählung nicht übernommen werden können, sollte für Verkaufsräume eine Ausnahme vom Zusammenlagerungsverbot gelten dh in Verkaufsräumen sollte ein Zusammenlagerung ohne Einhaltung des 2m Abstandes möglich sein!

Zu § 7 Abs 1

Die notwendige Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen ist grundsätzlich abhängig von den darin befindlichen Brandlasten wie auch den entsprechenden Ventilationsbedingungen. Ob nun darin auch Aerosolpackungen untergebracht sind oder nicht hat keinen Einfluss ob nun hierbei „brandbeständige“ Bauteile vorhanden sind oder nicht. Es erscheint nicht sinnvoll derartige Forderungen zu erheben, zumal Verkaufsstätten bezüglich der notwendigen Feuerwiderstandsdauer umfassend in den OIB-RL behandelt werden. Auch der Nachbarschaftsschutz wird in der Gewerbeordnung entsprechend behandelt.

Zu § 7 Abs 2

§ 7 Abs 2 regelt, dass bei sämtlichen Zugangstüren zu Vorratsräumen mit der Lagerung von Aerosolpackungen eine Kennzeichnung vorhanden sein muss. Es sollte hierbei eine Mindestmenge angegeben sein in Anlehnung an den § 1b der Kennzeichnungsverordnung (siehe nachstehender Auszug). Dies wäre aber ein Widerspruch dann zu § 9 der Aerosolpackungslagerungsverordnung. Es sollte hierbei jedenfalls ein Gleichklang erzielt werden.

Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume oder Bereiche

§ 1b. (1) Eine Kennzeichnung von Räumen oder Bereichen (einschließlich Schränken) nach § 44 Abs. 3 ASchG muss bei Lagerung erheblichen Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe erfolgen, sofern nicht bei Betreten des Raumes oder Bereiches die Kennzeichnung der einzelnen Behälter eindeutig erkennbar ist. Lagerräume, die zur Lagerung erheblicher Mengen von explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffen bestimmt sind, müssen jedenfalls gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für Lagerräume zur Lagerung erheblicher Mengen von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen der Gefahrenklassen

1. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1)
2. Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8)
3. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2)
4. Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3)
5. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5)
6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6)
7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7).

(2) Erhebliche Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe im Sinn des Abs. 1 sind grundsätzlich 1.000 kg, sofern in den folgenden Ziffern, abgestuft nach den Gefahrenklassen nach der CLP-Verordnung, nicht anderes bestimmt wird:

1. für entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) bei Lagerung in Räumen:
 - a. 5 Liter extrem entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 1)
 - b. 50 Liter leicht entzündbare oder entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 2 oder 3)
2. für entzündbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) bei Lagerung im Freien:
 - a. 50 Liter extrem entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 1)
 - b. 500 Liter leicht entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 2)
 - c. 2500 Liter entzündbare Flüssigkeiten (Kategorie 3)
3. 1 kg für oxidierende Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13) und oxidierende Feststoffe (Gefahrenklasse 2.14), jeweils Kategorie 1
4. 2,5 Liter Behältervolumen für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:
 - a. Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5)
 - b. Entzündbare Gase und chemisch instabile Gase (Gefahrenklasse 2.2), Kategorie 1 und 2
 - c. Oxidierende Gase (Gefahrenklasse 2.4)
5. 20 kg Nettomasse für entzündbare Aerosole (Gefahrenklasse 2.3)
6. 50 kg für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:
 - a. Oxidierende Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13) und oxidierende Feststoffe (Gefahrenklasse 2.14), jeweils Kategorie 2 und 3
 - b. Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9), Kategorie 1
 - c. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6)
 - d. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7)
 - e. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5)
7. 200 kg für Arbeitsstoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12)
8. Für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können, gilt jede Menge als erheblich im Sinne des Abs. 2:
 - a. explosive Stoffe oder Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1)
 - b. entzündbare Feststoffe (Gefahrenklasse 2.7)
 - c. selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.8)
 - d. pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10)
 - e. selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische (Gefahrenklasse 2.11)
 - f. organische Peroxide (Gefahrenklasse 2.15)
 - g. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1), Kategorie 1 bis 3
 - h. spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8), Kategorie 1.

Zu § 8

§ 9 bzw. den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dieser Paragraph nur auf genehmigungspflichtige Betriebsanlagen Anwendung findet.

Zu § 8 Z 1

Vor allem in Städten gibt es zahlreiche Betriebe, die Vorratsräume in zu Wohnzwecken gewidmeten Gebäuden haben. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei oft um genehmigungspflichtige Betriebe (z.B. auf Grund anderer Bestimmungen oder siehe etwa Lebensmittelhandel) handelt. Diese Betriebe könnten in Zukunft keine Aerosolpackungen im Vorratsraum lagern. Wir sprechen uns daher strikt für eine Streichung von § 8 Z 1 aus.

Zu § 8 Z 3 iVm § 1

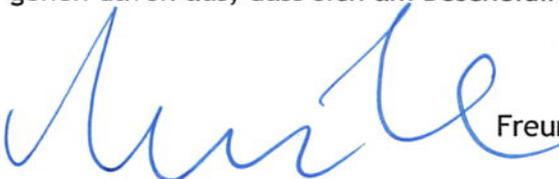
Es gibt zahlreiche Verkaufsstätten, deren Vorratsräume eine Fläche von mehr als 500 m² aufweisen. Auch in Verteilerlagern von Handelsketten weisen die Vorrats- (Lager-)räume in der Regel über 500 m² Fläche auf. In diesen Räumen dürften dann keine Aerosolpackungen mehr gelagert werden. Nachdem hier bei der Obergrenze nicht mehr auf eine Fläche, sondern ein Höchstgewicht der gelagerten Aerosolpackungen abgestellt wird, ist nicht nachvollziehbar, warum 5.000 kg Aerosolpackungen in einem Lagerraum mit einer Fläche von mehr als 500 m² gefährlicher sein sollen, als in einem kleineren Raum.

§ 8 Z 3 soll somit ebenfalls gestrichen werden.

Zu § 9

Durch diese Regelung soll für Kleinstmengenlagerungen klargestellt werden, dass durch diese alleine keine Genehmigungspflicht ausgelöst wird. Darüber hinaus wäre wichtig klarzustellen, dass die genannten Kleinmengen auch in aus anderen Gründen genehmigungspflichtigen Betrieben ebenso ohne Weiteres gelagert werden dürfen.

Abschließend erlauben wir uns die Frage, wie vorzugehen ist, wenn im Rahmen eines Genehmigungsbescheides auf die damals noch geltende Druckgaspackungslagerungsverordnung verwiesen wurde, da diese mit Inkrafttreten der APLV außer Kraft gesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass sich am Bescheidinhalt nichts ändert.

 Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident


Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin